



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse  
Römerstrasse 20  
Postfach  
CH-4502 Solothurn  
Tel. +41 32 625 41 41  
Fax +41 32 625 41 51  
mail@santesuisse.ch  
www.santesuisse.ch

Kanton St. Gallen  
Departement des Innern  
Amt für Soziales  
Frau Daniela Sieber  
Leiterin Abteilung Alter  
[daniela.sieber@sg.ch](mailto:daniela.sieber@sg.ch)

Für Rückfragen:  
Markus Gnägi  
Direktwahl: +41 32 625 4297  
Markus.Gnaegi@santesuisse.ch

Solothurn, 14. September 2021

## **Vernehmlassung betreffend den Nachtrag zur Verordnung über die Pflegefinanzierung: Vergütung Pflegematerialien und Pflegebedarfsermittlung im Kanton St. Gallen; Stellungnahme santésuisse**

Sehr geehrte Frau Sieber  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung vom 24. August 2021 in rubrizierter Angelegenheit und unterbreiten Ihnen hiermit gerne folgende Stellungnahme:

**santésuisse lehnt die Einführung der Pflegebedarfs-Erfassungssysteme «RAI-Index 2016 und RAI-Index 2016 LTCF» sowie des «BESA Leistungskatalogs 2020 (LK 2020)» per 1. Januar 2022 aus nachfolgenden Gründen ab.**

Aktuell laufen die Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 8b der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995. Gemäss Art. 8b Abs. 1 lit. b KLV müssen sich die Bedarfsermittlungssysteme auf die in Zeitstudien ermittelten tatsächlich erbrachten Leistungen stützen. Diese Zeitstudien müssen gemäss Art. 8b Abs. 2 KLV auf einer schweizweit einheitlichen, von Versicherern, Leistungserbringern und Kantonen gemeinsam vereinbarten Methodik beruhen, welche wissenschaftlich anerkannt und geeignet ist, eine Abgrenzung der Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 KLV von anderen Leistungen vorzunehmen. Im Weiteren müssen diese Zeitstudien in der Schweiz durchgeführt werden und für die Gesamtheit der vom Instrument betroffenen Patientinnen und Patienten von Pflegeheimen ausreichend repräsentativ sein. Ab dem 1. Januar 2024 müssen die Instrumente die in Art.8b KLV definierten Voraussetzungen erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass ab diesem Zeitpunkt alle Instrumente gleich einstuft.

Die Arbeiten für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Zeitstudien laufen derzeit unter Mitwirkung aller Stakeholder auf Hochtouren. Mit den beabsichtigten Systemanpassungen werden die laufenden Arbeiten für die Zeitstudien in Frage gestellt. Eine allfällige Anpassung der Instrumente sollte unseres Erachtens deshalb erst nach Abschluss und Vorliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Zeitstudien vorgenommen werden. Ein dannzumal erkennbarer Bedarf für eine Anpassung der Systeme würde sich – im Gegensatz zum heutigen Zeitpunkt – auf eine transparente und nachvollziehbare Datenlage stützen.

In Kapitel 1.2, 2. Abschnitt der Erläuterungen des Departementes des Inneren wird festgehalten, dass „die aktuellen Systemversionen («CH-Index 2016 und Index 2016 LTCF» und «BESA LK 2020») die Mindestanforderungen nach KLV auf der Grundlage von aktuellen und repräsentativen Studien mittels CURAtime – einem Instrument, um den Anteil der KVG-pflichtigen Pflegeleistungen nachzuweisen“ erfüllen. Diese Aussage ist nicht richtig. Die entsprechenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 8b KLV sind gemäss obenstehenden Erläuterungen noch gar nicht abgeschlossen. Zudem wird die Repräsentativität der Studien von CURAtime von den Versicherern derzeit nicht vollumfänglich anerkannt.

Im Weiteren möchten wir Sie auch auf die Stellungnahme betreffend die Pflegebedarfsermittlung im Kanton St. Gallen: Anwendung RAI 5.30 (RAI-Index 2016) und Aufhebung der Kalibrierung vom 23. November 2020 unserer Tochtergesellschaft, tarifsuisse ag, hinweisen (vgl. Beilage).

Wir hoffen, Ihnen unsere ablehnende Haltung betreffend die Einführung der Pflegebedarfs-Erfassungssysteme «RAI-Index 2016 und RAI-Index 2016 LTCF» sowie des «BESA Leistungskatalogs 2020 (LK 2020)» per 1. Januar 2022 im Kanton St. Gallen verständlich dargelegt zu haben. Für Fragen steht Ihnen Herr Markus Gnägi gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**santésuisse**

Direktion

Verena Nold  
Direktorin

Abteilung Grundlagen

Dr. Christoph Kilchenmann  
Leiter Abteilung Grundlagen

Beilage:

- Stellungnahme tarifsuisse ag vom 23. November 2020 zur geplanten Aufhebung der Kalibrierung der Pflegebedarfsermittlungs-Systeme im Kanton St. Gallen.



tarifsuisse ag

tarifsuisse ag  
Römerstrasse 20  
Postfach 1561  
CH-4502 Solothurn  
Tel. +41 32 625 47 00  
Fax +41 32 625 47 01  
info@tarifsuisse.ch  
www.tarifsuisse.ch

Departement des Innern  
Frau Regierungsrätin Laura Bucher  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen

Für Rückfragen:  
Bruno Tobler  
Direktwahl: +41 44 218 93 68  
Bruno.Tobler@tarifsuisse.ch

Solothurn, 23. November 2020

## **Pflegebedarfsermittlung im Kanton St. Gallen: Anwendung RAI 5.30 (RAI-Index 2016) und Aufhebung der Kalibrierung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung zur Stellungnahme vom 5. November 2020 betreffend die geplante Aufhebung der Kalibrierung der Pflegebedarfsermittlungs-Systeme im Kanton St. Gallen per 1. Januar 2021 und unterbreiten Ihnen namens und im Auftrag der von tarifsuisse ag vertretenen Versicherer gerne folgende Stellungnahme:

**Auf die vorgesehene Anpassung der Verordnung über die Pflegefinanzierung PFV (Anwendung RAI/RUG 5.30 und Aufhebung der Kalibrierung) per 1. Januar 2021 sei zu verzichten.**

Wir begründen unsere Stellungnahme wie folgt:

### **1. Laufende Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 8b KLV**

Gemäss Art. 8b Abs. 1 lit. b) KLV müssen sich die Bedarfsermittlungssysteme auf „die in Zeitstudien ermittelten tatsächlich erbrachten Leistungen stützen“. Diese Zeitstudien müssen gemäss Art. 8b Abs. 2 KLV auf einer schweizweit einheitlichen, von Versicherern, Leistungserbringern und Kanton gemeinsam vereinbarten Methodik beruhen, welche wissenschaftlich anerkannt und geeignet ist, eine Abgrenzung der Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 KLV von anderen Leistungen vorzunehmen. Im Weiteren müssen diese Zeitstudien in der Schweiz durchgeführt worden sein und für die Gesamtheit der vom Instrument betroffenen Patienten und Patientinnen von Pflegeheimen ausreichend repräsentativ sein.

Die Bedarfsermittlung kann gemäss Übergangsbestimmung noch bis zum 31. Dezember 2021 nach bisherigem Recht durchgeführt werden, ab dem 1. Januar 2022 müssen die Instrumente dann die in Art.8b KLV definierten Voraussetzungen erfüllen.

Die Arbeiten für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Zeitstudien laufen derzeit unter Mitwirkung der betroffenen Leistungserbringer- und Versichererverbände sowie der Systemhersteller auf Hochtouren. In dieser Phase mittels einer system-internen Anpassung eines der



betroffenen Bedarfsermittlungssysteme so zu verändern, dass es zu höheren Einstufungen führen kann, erachten wir als nicht zielfördernd und sogar gefährlich. Damit wird die Datenlage mit den laufenden Erhebungen und Arbeiten für die Zeitstudien verändert und diese entsprechend verfälscht.

Eine allfällige Anpassung der Instrumente sollte und kann unseres Erachtens deshalb erst nach Abschluss und Vorliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Zeitstudien vorgenommen werden. Ein dannzumal erkennbarer Bedarf für eine Anpassung der Systeme würde sich – im Gegensatz zum heutigen Zeitpunkt – auf eine transparente und nachvollziehbare Datenlage stützen.

## **2. Antrag von Curaviva St. Gallen zur Einführung der Version RAI 5.30 (Index 2016)**

Die von Curaviva St. Gallen in ihrem Antrag vom 26. September 2020 vorgebrachten Begründungen, die für die Einführung von RAI 5.30 (RAI Index 2026) sprechen würden, sind nicht weiter substantiiert und genügen einer seriösen Prüfung nicht. Detailliert aufgeführt wird lediglich, wie viele Heime oder Personen von einer Aufhebung der Kalibrierung betroffen wären. Vergleichsdaten zwischen BESA- und RAI-Heimen, welche den Bedarf für eine Anpassung von RAI erkennen lassen würden, fehlen jedoch vollständig. Immerhin erwähnt Curaviva St. Gallen: „Der Kostenanstieg hält sich somit im Rahmen“. Wenn dem so wäre, könnte also auch durchaus auf eine Anpassung und damit Aufhebung der Kalibrierung verzichtet werden.

## **3. Anpassung von BESA**

Mit keinem Wort wird von Curaviva St. Gallen in ihrem Gesuch erwähnt, dass in der Zwischenzeit auch beim System BESA eine system-interne Anpassung vorgenommen wurde (vgl. Beilage), welche dazu führt, dass auch mit BESA eingestufte Patienten zum Teil neu höher eingestuft werden. Damit wird die angeblich mit der Einführung von RAI 5.30 zu erreichende Angleichung an BESA wieder zunichte gemacht. Die Begründung von Curaviva St. Gallen, mit RAI 5.30 die Diskrepanz zwischen BESA und RAI auszugleichen, wird hinfällig. Diese angebliche Diskrepanz bleibt im Gegenteil auch nach der Einführung von RAI 5.30 offensichtlich bestehen.

Wir finden es grundsätzlich äusserst bedenklich, wenn die Pflegeheime auf Grund der vom Gesetzgeber in Art. 7a Abs. 3 KLV national vorgegebenen Höhe der Beiträge der Versicherer an die Krankenpflege versuchen, stattdessen mittels system-interner Veränderungen an den Bedarfsermittlungssystemen zu höheren Beiträgen zu gelangen.

Aus allen vorstehend genannten Gründen vertreten wir die Haltung, dass die vorgesehene Aufhebung der Kalibrierung der Bedarfsermittlungssysteme – mindestens bis zum Vorliegen der Zeitstudien gemäss Art. 8b KLV – weder begründet noch gerechtfertigt ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**tarifsuisse ag**



Dr. Renato Laffranchi  
Leiter Leistungseinkauf  
Mitglied der Geschäftsleitung



Bruno Tobler  
Experte Fächbereich

Beilage: erwähnt